

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

1.12.1755 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912969](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912969)

Olden-
wöchentl.



burgische
Anzeigen.

Montags, den 1. Decembr. 1755.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben weyl. Landgerichts. Secretaire Schmedes Wittwe und Erben, ihre zwischen Harm Kaper und Johann Dieterich Reinders, belegene 10 Zuck ellenserdammer Grodenland, an Oltmann Fenschen verkauft. Am 13. Januar. 1756 ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungscansley.
2. **E**s hat Berend Brandhoff seine von seinen Eltern ererbte zu Hollwarden, Burhaber Voigtey belegene Hoffstelle mit 24 Zuck 62 Ruthen 27 Fuß Landes cum pertinentiis an Jcke Holthusen vertauschet und übergetragen. Die Angabe ist den 8. Jan. a. f. bey dem obelgönnischen Landgericht.
3. **E**s hat Jcke Holthusen seine von Berend Brandhoff durch einen Tausch an sich gebrachte, zu Hollwarden, Burhaber Voigtey, belegene Hoffstelle

Bbb



stelle und Ländereyen folgender Gestalt, als: 1) Das Haus und Wurf, nebst der dabey liegenden Wührde von etwa $1\frac{1}{2}$ Zück ein pertinentiis an Diederich Anthon Adicks. 2) 9 Zück 16 Ruten 104 Fuß Landes, welche am Spingewarder Landwege belegen, an Jacob Peters. 3) 6 Zück 72 Ruten, 80 Fuß Landes, so in zwey Hammern zwischen dem Hollwarder und Spingewarder alten Wege belegen an Jacob Albrecht Wessels, und 4) drey Hammere von 7 Zück 44 Ruten 60 Fuß Landes, an Lammert Adams hinwieder verkauft. Den 8. Jan. a. f. ist die Angabe bey dem öbelgönnischen Landgericht.

4. Es sind weyl. Ehncke Böselagers Kinder Vormünder gesonnen, ihrer Pupillen bey dem goltswarder Stel belegene 2 Zück Landes, den 20. Jan. a. f. in Conrad Hohnholdts Wirthshaus zu Goltswarden verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 12. Jan. a. f. bey dem öbelgönnischen Landgericht.

5. Es werden alle und jede, welche an Johann Ahlers zum Bielstedt, einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit peremptorie verabladet, auf den 10. Decembr. h. a. bey dem delmenhorstischen Landgerichte persönlich zu erscheinen, und mittelst Producirung in Händen habenden Documenten, ihre Forderungen daselbst gehörig zu bescheinigen. Widrigenfalls dieselbe zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle.

6. Es hat Carsten Benncken 1 Zück Pflugland in Oltmann Borchers Küstershamm, auf dem overwarffer Feldmarkt belegen, an Oltmann Borchers, zu Overwarffe verkauft. Den 29. Decembr. h. a. ist die Angabe bey dem landwührder Amtsgericht.

7. Es hat Gesche Asseln Siefcken zu Zetel, ihre hinter Zetel bey dem Neuentwege, an Gerd Sachtjen Lande belegene 4 Zücken Landes, Heger genannt, an Gerd Kunst verkauft. Die Angabe ist den 12. Jan. 1755 bey dem neuenburgischen Landgericht.

8. Ein zahlreicher Vorrath von allerhand Sorten guten Backsteinen, welche auf hiesigem Stadts-Ziegelhof fertig stehen, soll am nächsten Mittewochen, als den 3. Dec. a. c. Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

II. Der Cours der Gelder und die Getreide-Preise sind dem vorigen gleich.

III. Privatsachen.

1. Gyorel Harms zum Seeelde, will die ehedem aus Johann Hinrich Morissen Erben Verkauf erhandelte Ländereyen, und zwar 1) 17 Zücken
im

im Morgenlande, Schweyer Voigtey belegen, wovon ährlich 12 Rthlr. 65 gr. Contribution, und 7 Rthlr. 3 gr. Intradet zur Herrschaft bezahlet werden müssen. 2) Die Hälfte von 8 $\frac{1}{2}$ gemeinschaftlich mit Johann Meyer eigenthümlich besitzenden in rothenkircher Voigtey belegen Lande zum Hoben, so ganz mit 6 Rthlr. 27 gr. und 5 Rthlr. 7 gr. 1 Schw. respective Contribution und Ordinair-Gefällen der Herrschaft verpflichtet sind, unter vortheilhaften Conditionen, aus der Hand verkaufen, den halben Kaufschilling auch bewandten Umständen nach, gegen Sicherheit auf Zinse stehen lassen. Wer Lust und Belieben hat, das eine oder das andere, entweder insgesamt oder stückweise, an sich zu kaufen, der geliebe sich bey dem Eigenthümer, zu Anfangs gedachten Eyock Harms zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

Der Frau Justizräthin Tilings Haus in der Baumgarten-Strasse, so der Hr. Cantor bewohnt, wird Ostern künftiges Jahr ledig werden. Wer also solches zu heuern gedenket, kan sich desfalls bey dem Herrn Cansleyrath Minck melden. Weiln der Druck des Catalogi des Herrn Justizrath Tilings zu Ende eilt, so werden diejenige, welche von demselben Bücher geliehen, hiedurch ersuchet, solche ehestens einzusenden.

Avertissement.

Demnach die vorerst erforderte Anzahl von Einhundert und Ein Mitgliedern zu der Brandgilde, wovon der Entwurf neulich durch den Druck bekandt gemacht worden, sich noch nicht völlig angegeben; so hat man denenjenigen, welchen solcher Entwurf etwan noch nicht zu Gesichte gekommen seyn mögte, zum Besten, solchen nochmalen stückweise in diese Nachrichten einrücken, und dabey anzeigen wollen, gestalten auch Häuser, so mit Reith gedecket sind, angegeben werden, wie auch diejenigen, welchen etwan anstößig seyn mögte, daß die Docken unter den Pfannen weggenommen werden sollen, wie auch diejenigen, welche vermeinen, daß die Anzahl von 101 Mitgliedern zu geringe seye, sich dennoch melden, und diese und andere Erinnerungen beyfügen können, als welche dem Befinden nach, und wie von den meisten Stimmen demnechst wird beschloffen werden, angenommen, und der Entwurf demnach geändert werden soll, damit also dieses gemein-heilsame Werk baldigst zu Stande kommen möge.

Grundliche
 Projekt



Project zu einer Special-Brand-Casse vor die Graf-
schaften Oldenburg und Delmenhorst.

Demnach es bishero nicht thunlich gewesen, in hiesigen Graffschaften eine allgemeine Brand-Casse, wozu alle und jede Gebäude in dem ganzen Lande gehören, zu Stande zu bringen; so ist man auf die Gedanken geräthen, bis dahin, daß eine solche landschaftliche Brand-Casse gestiftet werden möchte, dem Besspiel verschiedener Provinzen Teutschlandes darinnen zu folgen, daß man mit einer kleinen besondern Brand-Gilde oder Gesellschaft den Anfang machen, und dadurch ein solches so löbliches und nöthiges Werk einigermaßen auch bey uns in den Gang bringen könne. Die Artikuln oder Bedingungen dieser zu errichtenden Brandgenossenschaft wären folgende.

§. 2. Die Gesellschaft bestehet jederzeit aus Einhundert und Ein Mitgliedern, und so bald Eines davon auf ein oder andere Art abgeheth, wird fordersamst ein neues Mitglied angenommen.

§. 3. Von diesen Gildegenossen ist Einer der Vorsteher, und dieser hat zwey Zugeordnete von der Gesellschaft; diese drey Personen werden von den Mitgliedern in der Stadt Oldenburg gewählt, müssen in Oldenburg wohnhaft seyn, und stehen drey Jahr, alsdann, wann vorher kein Abgang ist, eine neue Wahl geschiehet.

§. 4. Die Einzeichnung und Anmeldung geschiehet bey dem Vorsteher, welcher vor seine Mühe und Kosten wegen der ersten Einrichtung, sofort bey der ersten und bey den künftigen Einschreibungen, wie auch bey künftiger Umschreibung der Besitzer, als welche bey jeder Veränderung des Eigenthümers erfordert wird, von jedwedem Einhundert Reichsthaler bis 1000 6 gr. und von demjenigen, was über 1000 ist, von jedem 100 3 gr. genießet; Außer diesem hat kein Mitglied einigen Beitrag oder Kosten auszulegen, ohne alsdann, wann seine Genossen ein Brandschaden betrifft.

(Die Fortsetzung künftigh.)

Oldenburg,
gedruckt von Johana Arnold Götjen, Königl. Dänisch.
privileg. Buchdrucker.